

9. Kann in der Mitunterzeichnung einer Urkunde unter Umständen eine kumulative Schulübernahme liegen, obgleich die Urkunde keine ausdrückliche Erklärung des Unterschreibenden enthält?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 4. Dezember 1911 i. S. W. Ehefr. (Bekl.) w.
Schw. (Kl.). Rep. VI. 73/11.

- I. Landgericht Cöln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Josef M. schuldete dem Kläger aus Milchlieferungen 9300,50 M. Nach Ansicht des Klägers haftete ihm für diesen Betrag auch die Ehefrau M. als Gesamtschuldnerin aus einem Scheine vom 26. Oktober 1904, durch den sie die Schuld ihres Mannes kumulativ übernommen habe. Die Urkunde hatte folgenden Wortlaut:

„Ich empfang heute von Herrn Josef M. ein Akzept der Firma W. Schr. & Sohn zu Mülheim a. d. Ruhr von 2500 M per 28. Oktober 1904. Hiergegen hebe ich die Pfändung, veranlaßt in meinem Auftrage durch . . ., auf und verpflichte mich, den Restbetrag meiner Forderung, den ich noch spezifiziert innerhalb acht Tagen anzugeben habe, von heute ab auf zwei Jahre, also nicht vor dem 26. Oktober 1906, zurückzufordern, für mich oder meinen Rechtsnachfolger verbindlich. Für meine Restforderung bezahlt mir Herr Josef M. vier Prozent.

Edln-Rhein, 26. Oktober 1904.

Ernst Schw.

Hedwig M.

Joseph M.“

Der Kläger belangte beide Eheleute auf Zahlung. Soweit die Klage gegen die Ehefrau gerichtet war, wurde sie vom Landgerichte abgewiesen; auf die Berufung des Klägers verurteilte dagegen das Oberlandesgericht die Ehefrau. Die von ihr eingelegte Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht stützt seine Entscheidung unter Beiseitelassen des sonstigen Klagevorbringens allein auf die Annahme, daß die verklagte Ehefrau durch die Unterzeichnung des . . . Scheines neben ihrem Manne in dessen Schuldverhältnis zum Kläger habe eingetreten wollen und eingetreten sei. Daß der Text der Urkunde keine ausdrückliche Erklärung der Beklagten enthält, wird nicht verkannt; die Unterschrift der Ehefrau müsse aber doch irgend eine Bedeutung haben. Eine Bürgschaft könne in der einfachen Unterzeichnung nicht gefunden werden; auch ergebe sich das nicht aus den sonstigen Umständen. Ungenügend sei weiter die von der Beklagten gegebene Erklärung, sie habe durch ihre Unterschrift nur der in der Urkunde erwähnten Aufhebung der zu Unrecht auch in ihre Möbel vorgenommenen Pfändung zustimmen wollen. Da aber in tatsächlicher Hinsicht alle Voraussetzungen einer kumulativen Schuldüber-

nahme, wie sie das Reichsgericht in den Entsch. in Zivils. Bd. 71 S. 117 aufgestellt habe, vorhanden seien, so folge aus der Mitunterschrift der Beklagten, daß sie die in dem Scheine behandelte Schuld ihres Mannes als Gesamtschuldnerin selbständig in kumulativer Weise habe übernehmen wollen und übernommen habe. Diese Schlussfolgerung wird von der Revision mit Grund beanstandet.

Zuzustimmen ist der Ansicht des Vorderrichters, daß der Schein vom 26. Oktober 1904 keine rechtswirksame Bürgschaft enthält. Nach § 766 BGB. ist zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrages schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich; es muß sonach der Wille, für eine fremde Schuld einzustehen zu wollen, aus der Urkunde selbst, wenn auch vielleicht unter Berücksichtigung anderweiter Umstände, zu entnehmen sein. Das ist hier nicht der Fall, da der Text des Schriftstücks eine Erklärung der Frau M. überhaupt nicht enthält. Irgend eine der Schriftform bedürftige rechtsgeschäftliche Erklärung kann daher die Beklagte durch Unterzeichnung des Scheines nicht wirksam abgegeben haben. Dagegen wäre es denkbar, daß ihrer Unterschrift in anderer Richtung rechtliche Bedeutung zukommen könnte, etwa in der Art, daß die Beklagte durch die Unterschrift ihre Zustimmung zu einem Rechtsakte gegeben hätte, der keiner schriftlichen Form bedarf. In ähnlicher Weise hat die Beklagte ihre Unterschrift zu erklären versucht; der Vorderrichter aber hat ihre Auslegung mißbilligt und der Unterschrift die Bedeutung einer kumulativen Schulübernahme beigelegt. Das kann nach dem Gesagten nicht von vornherein als unmöglich bezeichnet werden, da die kumulative Schulübernahme die Schriftform nicht verlangt; unzutreffend aber ist es, wenn der Vorderrichter bei der jetzigen Sachlage dieses Rechtsgeschäft als gegeben ansieht.

Der Fall, der in dem Urteile vom 3. Mai 1909 (Entsch. in Zivils. Bd. 71 S. 113) behandelt ist, wich in einem wesentlichen Punkte von dem jetzt zur Entscheidung stehenden ab. Damals lag eine von der Beklagten unterzeichnete Urkunde vor, die sich als Schuldschein bezeichnete und in der die damalige Beklagte erklärte, daß sie 3000 M für ihren Neffen, den Hauptschuldner, zu zahlen sich verpflichte. Streitig war die Tragweite dieser Erklärung. Als Bürgschaft wurde sie nicht für wirksam erachtet, als „Erklärung einer eigenen selbständigen Verbindlichkeit der Beklagten, deren Fortbestand

von der Verbindlichkeit des ursprünglichen und eigentlichen Schuldners unabhängig sein sollte“, aber nach Maßgabe des festgestellten Sachverhalts nicht anerkannt. Dies könne nur unter besonderen, näher dargelegten Umständen geschehen; im Zweifel sei die sogenannte kumulative Schuldübernahme als Bürgschaft zu betrachten. An diesen Grundsätzen ist festzuhalten. Danach besteht die Bedeutung der in der angeführten Entscheidung hervorgehobenen besonderen Umstände darin, daß sie die Auslegung einer vorhandenen, aber zweifelhaften Willenserklärung ermöglichen. Ist dagegen die Willenserklärung klar oder fehlt es überhaupt an einer solchen, so kann eine Auslegung nicht in Frage kommen, und das Dasein der erwähnten besonderen Umstände ist ohne Bedeutung. Insbesondere geht es nicht an, in einem Borgange, der an sich keine Verpflichtungserklärung enthält, deswegen eine kumulative Schuldübernahme zu finden, weil die eine Partei eine Veranlassung gehabt haben mag, eine solche vorzunehmen.

In dem Scheine vom 26. Oktober 1904 übernimmt vor allem der Kläger Verbindlichkeiten. Er erklärt zunächst, daß er von Josef M. ein Akzept einer anderen Firma in Höhe von 2500 *M* erhalten habe. Als Gegenleistung will er eine von ihm veranlaßte Pfändung aufheben und den innerhalb acht Tagen zu spezifizierenden Restbetrag seiner Forderung zwei Jahre lang stehen lassen. Hierfür soll Josef M. 4% Zinsen zahlen. Auch in dieser Festsetzung liegt wenigstens dann ein Zugeständnis des Klägers, wenn die Milchlieferungen, wie wahrscheinlich, als beiderseitige Handelsgeschäfte anzusprechen sein sollten; er hätte dann gemäß § 352 *HB*. Anspruch auf 5% Zinsen gehabt. Zu diesen verschiedenen Erklärungen bekennt sich der Kläger durch seine Unterschrift. Klar ist auch, daß Josef M. durch die Unterzeichnung die Erklärungen des Klägers annimmt und sich seinerseits zur Zinszahlung verpflichtet; auch mag ein Schuldbekenntnis bezüglich der Hauptschuld mittelbar ausgesprochen sein. Dagegen ist über die Tragweite der Unterschrift der Frau M. aus der Urkunde nichts zu entnehmen, und es kann sich nur fragen, ob diese aus anderen Umständen erkannt werden kann. Hierbei muß wieder geschieden werden zwischen der Frage, was erklärt werden sollte, und der anderen, ob die Erklärung rechtlich wirksam ist.

Vom Kläger war nach dem vorgetragenen Schriftsatz vom . . . behauptet, daß die Eheleute M. in Gemeinschaft mit ihrem Schwager

Schr. nach der Pfändung mit Vorschlägen an ihn herangetreten seien, um die Versteigerung der Möbel zu verhindern. Sie hätten ihm angeboten, die Eheleute M. würden gegen Gewährung einer Stundung auf zwei Jahre gemeinschaftlich die Schuld anerkennen und sie dann nach und nach bezahlen. Der Zweck des von Schr. verfaßten Scheins sei gewesen, die gesamtschuldnerische Haftung der Eheleute M. festzulegen. Weiter hatte der Kläger behauptet, Frau M. habe am 28. Oktober 1904 ihre Verpflichtungen anerkannt und den Eheleuten Schw. gegenüber, um den Kläger zu weiteren Milchlieferungen zu veranlassen, erklärt, sie habe doch vor zwei Tagen den Schein unterschrieben, wonach sie für die ganze Restschuld aufzukommen habe. Alle diese Behauptungen sind unter Beweis gestellt. Sollte es richtig sein, daß die Beteiligten vor der Abfassung des Scheins Abmachungen über die von der Frau M. zu übernehmende Haftung mit der Maßgabe getroffen hätten, daß diese mit der späteren Unterschrift wirksam werden sollten, oder hätte hierüber auch nur ein stillschweigendes Einverständnis bestanden, so könnte in der Tat der Unterschrift die Bedeutung einer Verpflichtungserklärung zukommen, und es würde weiter zu prüfen sein, ob die Erklärung auch rechtlich wirksam, oder etwa, weil sie als Bürgschaft aufzufassen wäre, ungültig ist. Bei der jetzigen Sachlage läßt sich in Ermangelung einer ausreichenden tatsächlichen Feststellung hierüber keine Entscheidung treffen.“ . . .